

letzte Strafgesetz anzugeben und festzustellen, daß der Beschuldigte oder Angeklagte der angeführten Straftat dringend verdächtig ist. Eine Begründung des dringenden Tatverdachts ist im Haftbefehl nicht vorzunehmen. Sie wird vielmehr in einem besonderen Vermerk aktenkundig gemacht. Weiterhin ist im Haftbefehl der Haftgrund zu nennen, auf den die Verhaftung gestützt wird. Der Haftgrund ist durch die dafür wesentlichen festgestellten Tatsachen zu begründen. Den Schluß des Haftbefehls bildet die Rechtsmittelbelehrung.

Beschuldigte und Angeklagte sind sowohl nach der auf Grund eines Haftbefehls erfolgten Verhaftung als auch nach einer vorläufigen Festnahme durch den zuständigen Richter entsprechend den Festlegungen im § 126, Abs. 2 StPO zu vernehmen.

Dabei hat der Richter auf der Grundlage aller vorliegenden Ermittlungsergebnisse und der Erklärungen des Beschuldigten oder Angeklagten eigenverantwortlich zu prüfen, ob ein erlassener Haftbefehl aufrecht zu erhalten oder, soweit eine vorläufige Festnahme vorangegangen ist, ob Haftbefehl zu erlassen ist.

Der Richter ist nicht berechtigt, die Durchführung von Ermittlungen zur Entscheidung über die Aufrechterhaltung oder den Erlaß eines Haftbefehls anzuordnen.

Um den Beschuldigten in den Stand zu setzen, sich ordnungsgemäß zu verteidigen, ist ihm zu Beginn der Vernehmung der Grund der Verhaftung mitzuteilen (§ 126, Abs. 2 StPO). In der Vernehmung ist dem Beschuldigten Gelegenheit zu geben, sich zu der erhobenen Beschuldigung zu äußern, die ihn entlastenden Umstände vorzubringen und Beweiserhebungen zu beantragen. Befindet sich die Sache noch im Ermittlungsverfahren, so darf der Richter den Beschuldigten nicht über die vorliegenden Beweismittel unterrichten. Die Aussagen und Beweisanträge des Beschuldigten sind zu Protokoll zu nehmen. Weiterhin ist zu vermerken, welche Angehörigen des Beschuldigten oder welche anderen Personen benachrichtigt werden sollen (§ 126, Abs. 2 StPO).

Bestätigt die richterliche Vernehmung den gegen den Beschuldigten bestehenden dringenden Tatverdacht und das Vorliegen eines Haftgrundes, wird der Haftbefehl verkündet. Der Beschuldigte hat dies in den Akten unter Angabe des Datums und der Uhrzeit schriftlich zu bestätigen (§ 124, Abs. 3 StPO). Er ist darüber zu belehren, daß er binnen einer Woche bei dem Gericht, das den Haftbefehl erlassen hat, entweder schriftlich oder zu Protokoll der Geschäftsstelle Beschwerde einlegen kann. Die Belehrung ist im Protokoll zu vermerken (§ 127 StPO).

Von der Verhaftung sind durch den Staatsanwalt innerhalb von 24 Stunden nach der ersten richterlichen Vernehmung Angehörige des Verhafteten sowie dessen Arbeitsstelle zu benachrichtigen (Art. 100, Abs. 3 der Verfassung und § 128, Abs. 1 StPO). Hat der Verhaftete an der Benachrichtigung weiterer Personen ein wesentliches Interesse, sind auch diese vom Staatsanwalt zu benachrichtigen, soweit es mit dem Untersuchungszweck zu vereinbaren ist (§ 128, Abs. 2 StPO). Wird der Zweck der Untersuchung gefährdet, so kann die Benachrichtigung vorübergehend ausgesetzt werden. Ein solcher Fall ist gegeben, wenn die sofortige Benachrichtigung der Angehörigen und der Arbeitsstelle des Verhafteten eine willkommene Warnung der noch nicht ergriffenen Komplizen des Verhafteten wäre, die diese zur Flucht oder zur Vernichtung von Belastungs-